

Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll pädagogischen Fachkräften¹ insbesondere in Sonderschulen, aber auch in Grundschulen Hilfen an die Hand geben, wie der diagnostische Prozess bei einer Reihe von relevanten diagnostischen Fragestellungen zu gestalten ist. Er soll darüber hinaus einige grundlegende Kenntnisse vermitteln (oder in Erinnerung rufen), die für professionelles diagnostisches Handeln erforderlich sind.

Im ersten Kapitel geben wir einen Überblick über die vielfältigen diagnostischen Fragestellungen und die damit verbundenen Aufgaben von Grund- und Sonderschullehrkräften. Das Spektrum diagnostischer Aufgaben reicht von der Ermittlung der Schulfähigkeit, der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Diagnose von Lernfortschritten, der Beantwortung von Fragen der Schullaufbahn bis hin zu besonderen schulischen Leistungsproblemen wie Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten oder -störungen (Legasthenie), Rechenschwierigkeiten oder -störungen (Dyskalkulie) sowie Aufmerksamkeits- und Konzentrationsauffälligkeiten oder -störungen (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung ADHS). Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren die Diagnostik mehrsprachiger Kinder zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Angesichts der Komplexität und Aufwändigkeit der diagnostischen Aufgaben der Lehrkräfte sind anstelle von allgemein gehaltenen Handreichungen konkrete Hilfestellungen notwendig. Unter anderem geht es um die Klärung der Fragen, welche Personen an der Diagnostik beteiligt sind, was als Auffälligkeiten, Schwierigkeiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen gilt, ja grundlegend sogar um die Frage, was unter Diagnostik überhaupt zu verstehen ist.

Im zweiten Kapitel werden allgemeine Grundlagen der Diagnostik sowie ihre Ziele bzw. Fragestellungen in Grund- und Sonderschulen beschrieben. Dabei wird eingegangen auf grundsätzliche Kompetenzen, über die professionell diagnostizierende Lehrkräfte verfügen müssen. Dazu gehören Kenntnisse über Normen, unterschiedliche Maßskalen, Gütekriterien des Erhebens von Informationen und des Erfassens von Merkmalen (Messen) sowie das Wissen, dass eine Diagnose immer das Ergebnis eines diagnostischen Prozesses ist, der in Abhängigkeit von der jeweiligen Fragestellung unterschiedlich zu gestalten ist und in dem möglichst viele Informationen aus unterschiedlichen Quellen gewonnen werden, um die diagnostische Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen auch ethisch vertreten zu können.

Im dritten Kapitel werden die gängigen Methoden und Verfahren zur Gewinnung diagnostischer Informationen beschrieben, die zur Bestimmung des Entwicklungsstandes und der Beantwortung von (sonder-)pädagogischen Fragestellungen heran-

¹ Wo es geht, versuchen wir in diesem Leitfaden für Personengruppen immer eine geschlechtsneutrale Kennzeichnung zu finden. Wo dies nicht möglich ist, werden wir entweder zufällig wechseln oder nach den realen Häufigkeiten kennzeichnen. So sind im Elementarbereich und in der Grundschule die pädagogischen Fachkräfte leider meist nur weiblichen Geschlechts.

zuziehen sind und die auch die Grundlage für die Erstellung sonderpädagogischer Gutachten bilden. Dabei handelt es sich um die Befragung, die Beobachtung und die Elizitation, d. h. die Durchführung von Untersuchungsverfahren wie standardisierten und normierten psychologischen Tests oder so genannten informellen Prüfverfahren. Hinweise für die Entscheidung für konkrete Verfahren werden gegeben.

Im vierten Kapitel werden einzelne Verfahren zur Gewinnung von diagnostischen Informationen vorgestellt. Angesichts der Fülle der auf dem Markt befindlichen Verfahren beschränken wir uns auf diejenigen, die wir für die Gewinnung von diagnostischen Informationen im Rahmen der hier diskutierten Fragestellungen noch für empfehlenswert halten. Leitend für die Präsentation der einzelnen Verfahren ist die Orientierung an den Fragestellungen, die an Lehrkräfte herangetragen werden und die sie beantworten müssen. Im Vordergrund stehen Verfahren, mit denen die Entwicklungsbereiche Sprache und Kognition erfasst werden, weil diese für die akademischen Lernprozesse besonders relevant sind. Für die Ermittlung von Lernfortschritten sind darüber hinaus Verfahren zur Erfassung der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) wichtig. Einzelne Verfahren, die bei der Feststellung von Auffälligkeiten oder Störungen im Bereich der Motorik und der Aufmerksamkeit (ADHS) eingesetzt werden können, kommen hinzu.

Im fünften Kapitel beschreiben wir das Vorgehen bei der Erstellung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Diesem speziellen Thema widmen wir ein eigenes Kapitel, weil wir bei unserer Lehr- und Prüfungstätigkeit immer wieder feststellen mussten, dass die Studierenden hier besondere Hilfe benötigen. Dies gilt nach unseren Beobachtungen auch für viele der bereits im Schuldienst tätigen Lehrkräfte.

Mit diesem Leitfaden wollen wir relevante Themen für eine professionelle Diagnostik zumindest angesprochen haben. Wir hoffen zeigen zu können, dass für eine professionelle Diagnostik Kompetenzen erworben werden müssen, die nicht beliebig erwerbbar sind, sondern einer fundierten Ausbildung bedürfen. Eine solche Ausbildung konnten wir in den letzten Jahren leider immer weniger beobachten. Die Ausbildung in Diagnostik wird in den Lehramtsstudiengängen teilweise sträflich vernachlässigt, dies gilt insbesondere für das Lehramt an Sonderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen. Fehldiagnosen mit gravierenden und ethisch nicht zu vertretenden Konsequenzen für die beteiligten Kinder und Familien sind die Folge. Wenn wir mit diesem Leitfaden nur eine Fehldiagnose verhindern können, hat sich seine Veröffentlichung schon gelohnt.

Heidelberg, im März 2009
Werner Kany und Hermann Schöler

1 Aufgaben der Diagnostik in Vor-, Grund- und Sonderschule

1.1 Überblick

Zur Aufgabe von Grund- und Sonderschullehrkräften gehört es zu diagnostizieren. Diese Aufgabe ist hinsichtlich der mit ihr verbundenen diagnostischen Fragestellungen umfassend. Im diesem ersten Kapitel geben wir deshalb einen Überblick über die vielfältigen Fragestellungen und die sich daraus ergebenden diagnostischen Aufgaben. Dabei konzentrieren wir uns auf die Fragestellungen, bei denen seitens der Schul- bzw. Bildungspolitik für ein einzelnes Kind bestimmte Entscheidungen – meist bei Übergängen (Transitionen) im Bildungssystem – gefordert werden: (1) die Ermittlung der Schulfähigkeit, (2) die Feststellung des (sonder-)pädagogischen Förderbedarfs und (3) die Empfehlung am Ende der Grundschule für die Schulform in Sekundarstufe I. Die alltäglichen diagnostischen Aufgaben von Lehrkräften, die sich (4) auf die Ermittlung der Leistungen und Leistungsfortschritte des einzelnen Kindes im Unterricht richten, um aus diesen diagnostischen Informationen jeweils die nächsten methodisch-didaktischen Schritte für den Unterricht bzw. individualisierte Förderungen abzuleiten, und (5) die Frage nach Auffälligkeiten und Besonderheiten der Schüler/-innen (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung [ADHS], Verhaltensauffälligkeiten) sind demgegenüber zunächst nachrangig. Ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Verschärfung der schulischen Probleme ist jedoch nicht zu unterschätzen.

Um diese Fragen beantworten zu können, ist es unumgänglich, Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu erheben und in einem Entscheidungsprozess miteinander zu verknüpfen. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind schulfähig ist (Fragestellung 1), hängt u. a. davon ab, ob das Kind Aufmerksamkeits-, Konzentrationsstörungen oder gar eine ADHS zeigt (Frage 5). Leistungsfortschritt oder -stagnation (Frage 4) sind in Abhängigkeit von einer diagnostizierten Entwicklungsstörung als einer erwartungswidrigen Minderleistung, wie beispielsweise einer Legasthenie oder Dyskalkulie, anders zu bewerten als bei einer allgemeinen Minderleistung (Lernbehinderung). Dementsprechend unterscheiden sich Fördermaßnahmen und möglicherweise auch Förderort. Die Entscheidungen haben gravierende Auswirkungen für die Bildungslaufbahn des einzelnen Kindes. Sie setzen deshalb klare Regelungen und entsprechend hohe diagnostische Kompetenzen voraus.

1.2 Diagnostik im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Politik

Der deutsche Föderalismus ist, wie in vielen Diskussionen immer wieder betont wird, für die positive Entwicklung der Bildungspolitik hinderlich.² Bezogen auf die pädagogisch-psychologische Diagnostik führt er zu einer großen Vielfalt zwischen den Bundesländern. Die gesetzlichen Regelungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Dies gilt

- für die zu beantwortenden Fragestellungen und
- für den Personenkreis, der mit ihrer Beantwortung betraut ist: Die Zuständigkeiten bzw. beteiligten Institutionen variieren: Beteiligt sind in Abhängigkeit vom Bundesland Erzieher/-innen, Grund- und Sonderschullehrkräfte, Ärztinnen/Ärzte und Diplom-Psychologinnen/-Psychologen. Dem Fehlen eines Konsenses über die mit den diagnostischen Fragestellungen beauftragten Personen entspricht
- das Fehlen einer Übereinkunft über das methodische Vorgehen, d. h. die heranzuziehenden Verfahren. Damit nicht genug, auch
- Art und Zahl der Sonder- bzw. Förderschulen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Darüber hinaus empfehlen die einzelnen Bundesländer
- unterschiedliche Zeitpunkte der Diagnostik. Nicht zuletzt wird
- der Einbezug der Eltern gestärkt (Kultusministerkonferenz KMK, 1994), so dass die Situation insgesamt eher noch unübersichtlicher geworden ist.

Im Rahmen dieses Leitfadens ist es uns nicht möglich, die Vielfalt der diagnostischen Ansätze, der Entscheidungswege und der Zuständigkeiten abzuhandeln. Eine länderübergreifende Synopse würde den Rahmen sprengen.³ Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK, 2008) geben in aller Regel nur einen Rahmen vor, der von den einzelnen Bundesländern teilweise sehr unterschiedlich gefüllt wird.⁴

2 Nicht der Föderalismus per se ist allerdings das Problem (vgl. Kanada als ein positives Beispiel für ein gelingendes Bildungssystem trotz föderaler Struktur), sondern die parteipolitische Uneinigkeit über grundlegende bildungspolitische Vorstellungen und Umsetzungen.

3 Eine Synopse der unterschiedlichen Regelungen der Länder bei der Bestimmung des sonderpädagogischen Förderbedarfs legten Färber et al. 2004 vor, die allerdings für einige Bundesländer schon nicht mehr aktuell ist, da die Regelungen in den letzten Jahren geändert wurden.

4 Die Legitimation dieser Behörde selbst ist fraglich. Zur Legitimation der KMK schreibt Helmut Schmidt: „Die wahrscheinlich älteste der deutschen Beratungsinstitutionen ist die Kultusministerkonferenz der Bundesländer (KMK); sie geht auf eine Anregung eines damaligen ostdeutschen Ministers zurück und stammt aus dem Jahr 1948. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 wurde die Kultur (in einem sehr engen Sinne) verfassungsrechtlich in die Zuständigkeit der Länder verwiesen. Die Regierungen der Bundesländer glaubten aber, daß auf manchen kulturpolitischen Gebieten bundeseinheitliche Regeln nötig seien; deshalb haben sie die KMK beibehalten – nun mehr ohne Beteiligung Ostdeutschlands. Im Laufe der Jahre hat sich die KMK einen eigenen behördlichen Unterbau im Umfang eines mittleren Bundesministeriums geschaffen und sich ganz erhebliche Kompetenzen angeeignet. Dabei ist diese Behörde weder im Grundgesetz vorgesehen, noch wird sie von einem Parlament kontrolliert. Ihre Leistungsfä-

Da ein bildungspolitischer Konsens zwischen den einzelnen Bundesländern zumindest mittelfristig nicht in Sicht scheint, werden wir die diagnostischen Aufgaben unabhängig von den Vorgaben der einzelnen Bundesländer darstellen.

1.2.1 Fragestellungen: Was soll von Lehrkräften diagnostiziert werden?

Unter den Bundesländern besteht kein Konsens darüber, dass und welche Leistungsstandbestimmungen (v. a. im sprachlichen Bereich) flächendeckend – etwa gekoppelt an die Einschulungsuntersuchung zur Ermittlung der Schulfähigkeit – durchgeführt werden sollen. Hier müssen wir auf bestimmte Länderregelungen verweisen, die für die wichtigen Entscheidungen sehr bedeutsam sind, die im Anschluss an die Diagnostik und die Diagnosen getroffen werden müssen. Wird beispielsweise in einem Bundesland der Schule freigestellt, ob sie eine Legasthenie als Entwicklungsstörung anerkennt oder nicht, so hat dies nicht nur in Abhängigkeit von dem betreffenden Bundesland, sondern auch von der Einstellung der Schulleitung oder des betreffenden Kollegiums gravierende Folgen für das einzelne Kind. Bei Vorliegen einer Legasthenie wird dieses in einem Fall als allgemein lernschwach diagnostiziert und könnte in eine Schule für Lernbehinderte überwiesen werden, im anderen Fall kann es im Regelschulsystem verbleiben, es werden Benotungen ausgesetzt und zusätzliche therapeutische und didaktische Maßnahmen ermöglicht.⁵

Das Beispiel, wie in Abhängigkeit von einem Bundesland oder einer einzelnen Schule mit einem Kind mit einer Legasthenie verfahren wird, illustriert, dass länderspezifische Besonderheiten die Praxis der diagnostischen Begutachtung und Bewertung stark beeinflussen. Dies gilt auch für die Beantwortung der Frage nach der Ermittlung der Schulfähigkeit, für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. die Frage nach der Empfehlung für die Art der weiterführenden Schule nach Abschluss der Grundschule.

Nicht nur die Sonderschulformen und ihre Namen variieren von Bundesland zu Bundesland, auch die Behinderungsarten selbst werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich voneinander abgegrenzt und definiert. Dies wiederum hat Konsequenzen für die Untersuchungsmethodik und die Diagnose. Die Folgen für das einzelne Kind sind teilweise bestürzend. Es ist kaum zu glauben und nicht nachvollziehbar, aber bei einem Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland können sich dramatische Änderungen für die Bildungskarriere eines Kindes ergeben und zwar bereits allein durch die dort vorhandenen oder nicht vorhandenen schulischen In-

higkeit ist am besten an dem Rechtschreibungswirrwarr zu erkennen, den sie zum allgemeinen Ärger angerichtet hat. Trotzdem haben sich die Regierungschefs der Länder bisher nicht zur Abschaffung dieser dicht am Rande der Legalität funktionierenden Behörde entschließen mögen“ (2008, S. 40f.).

⁵ Zur Diskussion der neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung s. KMK-Gutachten vom 15. 11. 2007 und die Bewertung durch den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (2008).

stitutionen. In einem Bundesland werden Kinder mit sprachlichen Auffälligkeiten oder Behinderungen in einer Schule für Sprachbehinderte gefördert, in anderen Bundesländern existieren solche Sonderschulformen nicht. Diese Unterschiede unterliegen in aller Regel parteipolitischen Meinungsbildungen⁶ und sind selten auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt, eine Diagnose, die leider für viele Bereiche unseres Bildungssystems zutrifft.⁷

Weiter besteht innerhalb und zwischen den meisten Bundesländern nach wie vor kein Konsens darüber, ob die Bestimmung des Leistungsstands der Kinder flächendeckend – etwa gekoppelt an die Einschulungsuntersuchung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Ermittlung der Schulfähigkeit – durchgeführt werden soll. In einigen Bundesländern werden zwar landesweite Diagnosen – und vergleichende Arbeiten⁸ in bestimmten Leistungsbereichen – durchgeführt, interessanterweise bleibt die Auswertung und Bewertung dann meist den einzelnen Schulen überlassen, sodass eine landesweite Bewertung, die unter Evaluationsgesichtspunkten sinnvoll sein könnte, entfällt – von einer systematischen Kontrolle und Entwicklung von Schule und Unterricht ganz zu schweigen.

1.2.2 Beteiligte Personen: Wer soll diagnostizieren?

Unabhängig von der Beantwortung dieser immer auch auf die kognitive Leistungsfähigkeit gerichteten Fragen – sei es zur Ermittlung der Schulfähigkeit, zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder auch der Empfehlung für die weiterführende Schule in Sekundarstufe I – gibt es weitere wichtige Fragen, die zusätzlich beantwortet werden müssen. Die Fragen selbst richten sich etwa bei der Frage nach Entwicklungsbesonderheiten auf die Klärung, ob Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwächen, motorische Beeinträchtigungen oder eine Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) vorliegen, die den Schulerfolg eines Kindes gefährden. Hinzu kommen die Klärung motivationaler, behavioraler und sozialer Faktoren, die ebenfalls den Schulerfolg erschweren. Zu den sozialen Faktoren zählt etwa, welche Stellung ein Kind in der Klasse hat, ob es beispielsweise von anderen Kindern gemobbt wird. Bei Verdacht auf Vorliegen solcher, den Schulerfolg gefährdender Bedingungen sollten Fachkräfte hinzugezogen werden. Nur wenige Lehrkräfte sind für die Beantwortung dieser Fragen ausgebildet.

Aus unterschiedlichen Quellen haben wir eine Tabelle erstellt, in der wir sowohl für Frage 1 (Ermittlung der und Entscheidung über die Schulfähigkeit) als auch für Frage 2 (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) beantworten, wer in

6 Landtagswahlen können daher durchaus sofortige Änderungen des Schulsystems bewirken, so beispielsweise in Hessen 1987, als die bereits organisatorisch und inhaltlich vorbereitete Einführung einer Orientierungsstufe (5./6. Schuljahr) nach dem politischen Wechsel wieder sofort aufgegeben wurde.

7 Wir plädieren deshalb dafür, bildungspolitische Maßnahmen aus der Alltagspolitik herauszunehmen und unabhängig von Parteiengenzänken und Wahlen zu machen. Nur so sind stabile Verhältnisse und langfristige Konzeptionen sowie Planungen möglich.

8 Siehe z.B. für Baden-Württemberg: Landesbildungsserver Baden-Württemberg (2008).

den einzelnen Bundesländern damit beauftragt ist (s. Tab. 1). Wie der Überblick zeigt, obliegt die Beantwortung der Frage nach der Ermittlung der Schulfähigkeit (Frage 1) in aller Regel dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, die Frage nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf (Frage 2) meist Sonderschullehrkräften.

Tab. 1: Personengruppen, die mit der Ermittlung der Schulfähigkeit und der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den einzelnen Bundesländern beauftragt sind⁹ (die für die endgültige Entscheidung über die Schulfähigkeit bzw. den sonderpädagogischen Förderbedarf zuständigen Institutionen bzw. Personen sind kursiv gesetzt). Die Tabelle ist eine Verdichtung und Interpretation der gesetzlichen Regelungen. Zu unterscheiden ist zwischen der Ermittlung bzw. der Feststellung und der Entscheidung über die Schulfähigkeit bzw. der Sonderschulbedürftigkeit.

Bundesland	Frage 1: Ermittlung der Schulfähigkeit und Entscheidung über die Schulfähigkeit	Frage 2: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Gutachten) durch ...
Baden-Württemberg	Ermittlung: Einschulungsuntersuchung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Zusammenarbeit mit Erzieherinnen und Eltern Entscheidung: <i>zuständige Grundschule</i>	Feststellung: <i>Sonderschullehrer, ggf. Beratungslehrkraft, Schulpsychologe, Gesundheitsamt, Elternbeteiligung</i> Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde (Schulamt)</i>
Bayern	Ermittlung: ÖGD (gesundheitliche Einschränkungen) in Zusammenarbeit mit Schule und Personensorgeberechtigten Entscheidung: <i>zuständige Grundschule</i>	Feststellung: <i>Grundschule, zuständige Sonderschullehrer, ggf. ärztliche bzw. schulpsychologische Gutachten</i> Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>
Berlin	Ermittlung: ÖGD Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: Grundschul-, Sonderschullehrkräfte, Eltern, bei Bedarf Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder Jugendamt) Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>
Brandenburg	Ermittlung: ÖGD Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: Sonderschullehrkräfte Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>
Bremen	Ermittlung: ÖGD sowie Sprachstandsbestimmung (durch wen ist offen) Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: Sonderschullehrkräfte, Gesundheitsamt, Schulpsychologe, Beteiligung der Eltern Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>
Hamburg	Ermittlung: ÖGD; Schul(zahn)ärztliche Untersuchung, Schulpsychologe, ggf. Sonderschullehrkräfte Erfassung des geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: Aufnahmekommission: Schulleitung der aufnehmenden Grundschule, Schulleitung einer Sonderschule, Grund- bzw. Sonderschullehrkräfte, Eltern bzw. eine Vertrauensperson Entscheidung: <i>unklar</i>
Hessen	Ermittlung: Schulärztliche Untersuchung Entscheidung: <i>Schulleitung</i>	Feststellung: Sonderschullehrkraft, bei Bedarf Schulärztin bzw. Schulpsychologe, Förderausschuss Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>

⁹ Quellen: Färber et al. (2004) und die darin zitierten Quellen der einzelnen Bundesländer.

Bundesland	Frage 1: Ermittlung der Schulfähigkeit und Entscheidung über die Schulfähigkeit	Frage 2: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Gutachten) durch ...
Mecklenburg-Vorpommern	Ermittlung: <i>Schulärztliche Untersuchung</i> Entscheidung: <i>Schulleitung</i>	Feststellung: <i>Förderausschuss:</i> Sonderschulleitung bzw. die mit Erstellung des Gutachtens beauftragte Lehrkraft, Grundschulleitung bzw. Grundschullehrkraft, Schulleitung bzw. Grundschullehrkraft zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor der Einschulung, Schulpsychologe, Schulärztin, Jugendamt, Sozialamt Entscheidung: <i>Förderausschuss</i>
Niedersachsen	Ermittlung: <i>Schuleingangsuntersuchung</i> Entscheidung: <i>Schule</i> nach Mitteilung der für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse der schulärztlichen Untersuchung	Feststellung: <i>Förderkommission:</i> Schulleitung der zuständigen Schule, Grundschullehrkräfte (Bericht), Sonderschullehrkräfte (Beratungsgutachten), Erziehungsberechtigte, ggf. Vertrauensperson Entscheidung: <i>offen</i>
Nordrhein-Westfalen	Ermittlung: <i>Untere Gesundheitsbehörde</i> (Schulärztliche Untersuchung) Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: <i>Sonderschul- und Grundschullehrkräfte</i> , Einbezug der schulärztlichen Untersuchung, ggf. weitere Fachkräfte Erziehungsberechtigte Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>
Rheinland-Pfalz	Ermittlung: <i>ÖGD</i> Entscheidung: <i>Schule</i> , unter Einbezug schulärztlicher Befunde (körperliche Entwicklung)	Feststellung: <i>Sonderschullehrkraft</i> , ggf. schulärztliche Untersuchung, Anhörung der Eltern Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>
Saarland	Ermittlung: <i>ÖGD/(körperliche Beeinträchtigungen), Schulpsychologe</i> Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: Überprüfungsverfahren, ohne Angabe der Art der Lehrkraft, bei Bedarf Amtsarzt oder Schulpsychologe Entscheidung: <i>Schulaufsichtsbehörde</i>
Sachsen	Ermittlung: <i>Schulärztliche Untersuchung</i> Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: <i>Sonderschullehrkraft, ÖGD, ggf. Schulpsychologin</i> Förderausschuss: Vertreter der bisherigen Schule (allgemeine Schule), die mit Abfassung des Gutachtens beauftragte Sonderschullehrkraft, Eltern, Schulpsychologe, öffentliche Jugendhilfe, Schüler/-in Entscheidung: <i>Regionalschulamt</i>
Sachsen-Anhalt	Ermittlung: <i>Schulärztliche Untersuchung</i> Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: <i>Sonderschul- oder Lehrkraft mit langjähriger Erfahrung</i> , Einbezug der Erziehungsberechtigten Entscheidung: <i>Landesverwaltungsamt</i>

Bundesland	Frage 1: Ermittlung der Schulfähigkeit und Entscheidung über die Schulfähigkeit	Frage 2: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Gutachten) durch ...
Schleswig-Holstein	Ermittlung: <i>Allgemeine Schule:</i> Sprachstandbestimmung; ggf. schulärztliche Untersuchung Entscheidung: <i>unklar</i>	Feststellung: <i>Kräfte der Förderzentren + Schulärztin</i> Entscheidung: <i>offen:</i> Förderzentrum schlägt geeignete Maßnahme vor
Thüringen	Ermittlung: <i>ÖGD</i> Entscheidung: <i>Schulleitung, im Einvernehmen mit der schulärztlichen Untersuchung</i>	Feststellung: <i>Mobiler Sonderpädagogischer Dienst oder Lehrkraft der voraussichtlichen Förderschule + Schulärztin</i> Entscheidung: <i>unklar</i>

Diese Übersicht vermittelt vor allem hinsichtlich der Ermittlung der Schulfähigkeit den Eindruck eines einheitlichen und geregelten Vorgehens. Allerdings wechseln die Zuständigkeiten zwischen der Ermittlung und der Entscheidung über die Schulfähigkeit. Ermittelt wird die Schulfähigkeit in aller Regel durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst. In einigen Bundesländern – etwa in Baden-Württemberg, demnächst wohl auch in Bayern – werden flächendeckende obligatorische Schulinganguntersuchungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt (s. z. B. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, 2006). Der Öffentliche Gesundheitsdienst ermittelt in Kooperation mit den Erzieherinnen und Erziehern des betreffenden Kindergartens bzw. der Tageseinrichtung, einer Befragung der Eltern (Elternfragebogen) und eigener Untersuchungen die Schulfähigkeit (Entwicklungsstand) und gibt eine entsprechende Empfehlung an die Eltern. Die Entscheidung über die Schulfähigkeit bzw. die Aufnahme in die Schule trifft aber letztlich die jeweilige Grundschule bzw. deren Schulleitung. Dies gilt offenbar mit wenigen Ausnahmen auch für die anderen Bundesländer.

Zuständigkeit und Vorgang zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind durch kultusministerielle Verordnungen geregelt und unterscheiden sich in Nuancen von Bundesland zu Bundesland. Dennoch lassen sich länderübergreifend einige Eckpunkte erkennen. Im Folgenden werden wir kurz die Gemeinsamkeiten, die im Wesentlichen die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz betreffen, aufzeigen.

Im Allgemeinen wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit der Meldung durch die Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Schule eingeleitet. Nach festgestelltem Förderbedarf und einer Empfehlung für die zu ergreifenden Maßnahmen (dazu kann in unserem segregierten Schulsystem auch die Empfehlung einer Sonderbeschulung, d. h. eine Überweisung an eine Sonderschule¹⁰ zählen), liegt die Entscheidung zunächst bei

10 In Bayern werden die Sonderschulen interessanterweise „Volksschulen“ genannt, deren Name wurde in den 1950er Jahren in den anderen Bundesländern in Grund- und Hauptschulen abgeändert. In Bayern werden allerdings die Grund- und Hauptschulen weiterhin als Volksschulen gekennzeichnet, entsprechend heißt das Schulgesetz Volksschulordnung (VSO), und die Sonderschulen heißen „Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2008).

den Eltern. Im Konfliktfall, dies betrifft in aller Regel die Empfehlung des Förderorts (Sonderschule), entscheidet letztlich die zuständige Schulbehörde über die durchzuführenden Maßnahmen. Dies gilt für die meisten Bundesländer, als Beispiel sei hier die Thüringer Verordnung angegeben (vgl. Kasten).

Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöO)

Das sonderpädagogische Gutachten bildet die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht oder des Unterrichts in einem Förderzentrum sowie der Förderung in der schulvorbereitenden Einrichtung.

Vgl. Thüringer Förderschulgesetz: § 8 Abs. 1: „Aufnahme an Förderschulen ... Bei der Anmeldung entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens über die Notwendigkeit und die Form einer sonderpädagogischen Förderung.“

Abs. 3: „... fordert der Schulleiter ... (der Grundschule oder einer zum Haupt- und Regelschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schulart) „... ein sonderpädagogisches Gutachten von der voraussichtlich zuständigen Förderschule oder den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten an ... Über den Antrag des Schulleiters auf Überweisung in die Förderschule entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Förderschule auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.“

§ 9 Abs. 2: „Für die Aufnahme in die schulvorbereitende Einrichtung gilt § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

Das sonderpädagogische Gutachten wird von Förderschullehrern erstellt, bei Aufnahme in eine schulvorbereitende Einrichtung auch von dort tätigen sonderpädagogischen Fachkräften mit abgeschlossener Zusatzausbildung. (Vgl. §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 ThürSoFöO.)

Das Kind oder der Jugendliche wird mit seinen individuellen Besonderheiten (sowohl Problemen als auch Stärken) in seinem Lernumfeld gesehen. Im sonderpädagogischen Gutachten wird der aktuelle Entwicklungs- und Leistungsstand beschrieben. Lern- und entwicklungsfördernde oder -hemmende Faktoren werden aufgezeigt. Es muss klar erkennbar sein, welche Hilfen das Kind oder der Jugendliche benötigt und wie spezielle Lernangebote umgesetzt werden müssen. (Vgl. § 5 Abs. 4 ThürSoFöO.)

Die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung ergibt sich schlüssig aus der Beschreibung und muss begründet werden.

Für alle Personen, die das Kind/den Jugendlichen begleiten, soll das sonderpädagogische Gutachten verständlich sein. Dies betrifft besonders die Verwendung von Fachbegriffen.

Das sonderpädagogische Gutachten benennt eindeutig den Förderschwerpunkt. Es empfiehlt den Bildungsgang und den Förderort und beschreibt Förderansätze (Art, Umfang, Möglichkeiten). (Vgl. §§ 4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 ThürSoFöO.)

„Das sonderpädagogische Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen besprochen. Dabei sind die Eltern über die weitere Förderung ... zu beraten.“ (Vgl. § 6 Abs. 2 ThürSoFöO.)

Belegen die vorliegenden Gutachten nicht eindeutig einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder stimmen die Eltern einer Aufnahme in die Förderschule nicht zu, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in eine entsprechende Förderschule unter Beteiligung einer Aufnahmekommission (§ 8 Abs. 4 ThürFSG).

Fortschreibung des sonderpädagogischen Gutachtens

Das sonderpädagogische Gutachten „wird jährlich zum Schuljahresende vom Förderschullehrer, beim Gemeinsamen Unterricht in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer, fortgeschrieben.“ (Vgl. § 6 Abs. 1 ThürSoFöO.) Dies gilt entsprechend für die Sonderpädagogischen Fachkräfte der schulvorbereitenden Einrichtung. Es ist zu prüfen, inwieweit die bisherige Förderung erfolgreich verlief, was eventuell zu verändern wäre oder ausgebaut werden müsste. Folgende Aspekte finden Berücksichtigung:

- aktueller Entwicklungsstand
- wesentliche Veränderungen, die Bedeutung für neue Förderansätze haben
- Förderansätze/Schlussfolgerungen und Vorschläge für die weitere Arbeit
- sonderpädagogischer Förderbedarf (Förderschwerpunkt(e) benennen) weiterhin gegeben oder aufgehoben

Das sonderpädagogische Gutachten als Abschlussgutachten

Im Thüringer Förderschulgesetz ist festgelegt: „Alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten mit Verlassen der allgemein bildenden Schulen ein sonderpädagogisches Gutachten, in dem Hinweise zum gegenwärtigen Entwicklungsstand, zu Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich auf die Anforderungen der Arbeitswelt beziehen, und zur möglichen weiteren sonderpädagogischen Förderung gegeben werden. Dieses Gutachten ist im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung zu erstellen ...“ (Vgl. § 8 Abs. 7 ThürFSG.)

Für das Abschlussgutachten gelten die vorhergehenden Aussagen zum sonderpädagogischen Gutachten ebenso.

Eine wesentliche Bedeutung kommt dem Übergang zur Arbeitswelt zu. Das Abschlussgutachten muss deshalb spezifische Aussagen bezüglich der Eignung und Neigung des Schülers in Bezug auf die Anforderungen in der Arbeitswelt und zur beruflichen Eingliederung enthalten.

In allen Bundesländern wirken Sonderschullehrkräfte bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit, der in einem schriftlichen Gutachten¹¹ begründet werden muss. Überall gilt auch, dass die Eltern zwar über den Schulbesuch entscheiden sollen, in Hessen ist dies am weitestgehenden formuliert, im Konfliktfall entscheidet letztlich aber immer die Schulaufsichtsbehörde – in Hessen wird dann vom Schulamt ein Förderausschuss bestellt, dem die Eltern angehören und der eine rechtsverbindliche Entscheidung trifft. In Mecklenburg-Vorpommern wird nach einem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sofort ein Förderausschuss einberufen, der mit dieser Aufgabe betraut wird – dem allerdings die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht angehören.

Sollen Lehrkräfte diagnostizieren, legen die einzelnen Bundesländer jeweils Handreichungen vor, welche angeben, welche Entwicklungs- bzw. Leistungsbereiche bei Bedarf überprüft werden müssen. Diese nennen eine Vielzahl von Bereichen der kindlichen Entwicklung wie Kognition (hier insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung, Gedächtnis), Sprache, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung usw. Die Relevanz dieser Entwicklungsbereiche wird nicht begründet. Konkrete Hilfestellungen – etwa zur Auswahl der zur Ermittlung des Entwicklungsstandes in den genannten Bereichen geeigneten Verfahren – fehlen in den Handreichungen (vgl. Kap. 5).

¹¹ Seit 1965 sind solche Gutachten anzufertigen. Derzeit sind Bestrebungen erkennbar, die Erstellung von Gutachten sehr stark zu formalisieren. Eine Reduzierung des nicht unerheblichen Aufwandes für die Verschriftlichung eines Gutachten ist sicher zu begrüßen, es muss aber dafür Sorge getragen werden, dass nicht gleichzeitig eine Minderung der diagnostischen Kompetenz einhergeht.